

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

52. Geändertes Curriculum für das Masterstudium „European Union Studies“ an der Universität Salzburg (Version 2008)

(Beschlüsse des Senats vom 21.6.2005 und 11.12.2007)

Das Curriculum für das Masterstudium „European Union Studies“ an der Universität Salzburg, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 163 am 27. Juni 2005, wird wie folgt neu verlautbart:

§ 1. Qualifikationsprofil

Die **Europäische Union** entwickelt sich am Beginn dieses Jahrhunderts zunehmend zu *dem* politischen und ökonomischen **Ordnungsmodell des Kontinents**. Auf Gemeinschaftsebene fallen Entscheidungen von politisch und ökonomisch weit reichender Bedeutung, die auch auf soziale und kulturelle Felder ausstrahlen. Damit verbunden sind vielgestaltige **Transformationsprozesse** in den derzeit 25 Mitgliedstaaten und über die Grenzen der Union hinaus. Diese Prozesse sind keine Selbstläufer und bleiben auch nicht unwidersprochen. Die unterschiedlichen **Akteure** mit ihren bzw. den von ihnen vertretenen vielfältigen **Interessen** sind gefordert, in neuen Arenen und unter sich ändernden Verhältnissen die Bedingungen zu gestalten und ihren Erfordernissen anzupassen.

Österreich steht dabei seit dem Fall des Eisernen Vorhangs und durch seine Mitgliedschaft in der Union seit 1995 wieder im **Brennpunkt** der Entwicklungen **Zentraleuropas**. Mehrere Nachbarländer sind mit der großen Erweiterung 2004 in die Europäische Union eingetreten. Damit ergibt sich aus österreichischer Sicht die Chance, in besonderer Nähe Transformationsprozesse zu analysieren, zu begleiten und nicht zuletzt mitzugestalten.

Das **interdisziplinäre Studium** „European Union Studies“ soll die Studentinnen und Studenten mit Wissen über aktuelle Transformationen ausstatten. Neben den **Rechtswissenschaften** und der **Politikwissenschaft** sind auch die **Geschichtswissenschaft**, die **Kommunikationswissenschaft** und die **Wirtschaftswissenschaften** am interdisziplinären didaktischen Konzept beteiligt. Der geographische Schwerpunkt des Studien- und Ausbildungsprogramms liegt im Bereich der **Tschechischen** und **Slowakischen Republik, Polens** und **Ungarns**.

Den Absolventinnen und Absolventen wird ein **Analyseinstrumentarium** in die Hand gegeben, das die Fähigkeit zu einer **problemorientierten, fächerübergreifenden Herangehensweise** hervorzubringen und zu verstärken im Stande ist. Der praxisorientierte Ansatz stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, **wissenschaftliche Expertise mit strategischem und praktischem Denken** zu verbinden.

Das Studium soll insbesondere auch eine **attraktive Zusatzausbildung** ermöglichen, damit Absolventinnen und Absolventen verschiedener Bachelor- und Diplomstudien bzw. von Fachhochschulen die zunehmend wichtiger werdende Zusatzkompetenz in Fragen der Transformation der

Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten erwerben können, die auch den Ausschlag über ihr Reüssieren auf dem **Arbeitsmarkt** geben kann.

Sprachliche und landeskundliche Ausbildungen im erwähnten geographischen Bereich werden zusätzlich angeregt und können zur Steigerung der Attraktivität des Abschlusses beitragen. Von Klein- und Mittelbetrieben, die im zentraleuropäischen Bereich Kooperationen aufbauen wollen über diverse europapolitische Abteilungen in Politik, Kammern und anderen Interessenvertretungen bis hin zu überregionalen Einsätzen – wie etwa die Gestaltung des nächsten österreichischen Ratsvorsitzes – reicht das **breite Spektrum** der potentiellen **Nachfrage**.

§ 2. Umfang des Studiums

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (4 Semester). Das Studium gliedert sich in eine Studieneingangsphase (30 ECTS-Anrechnungspunkte) und ein Hauptstudium mit 90 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 3. Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachs einzuführen und auf die aktuellen Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.

2. Proseminar (PS)

Proseminare (PS) dienen dem Erwerb von Fachwissen und der Einübung wissenschaftlicher Arbeitsweisen anhand exemplarischer Themenstellungen. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Leistungsfeststellung erfolgt meist auf Grund mündlicher und schriftlicher Arbeiten sowie Diskussionen und Reflexionen der Themenstellungen.

3. Kurs (KU)

Kurse (KU) sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes beizutragen. Es besteht Teilnahmepflicht. Die Kurse enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, bei welcher die Leistungen während des gesamten Semesters bewertet werden.

4. Seminar (SE)

Seminare haben immanenten Prüfungscharakter. Sie haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

5. Interdisziplinäres Seminar/Planspiel (IS)

Interdisziplinäre Seminare werden in Form von Planspielen/Simulationen durchgeführt. Wesentliche didaktische Charakteristika sind praxisnahe Aufgabenstellungen, Teamarbeit, Teamteaching und die regelmäßige Einbindung von Praktikern/Experten. Ein interdisziplinäres Seminar/Planspiel hat immanenten Prüfungscharakter.

6. Praxiskurs mit Exkursion (PK)

Praxiskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Praxiskurse dienen der Vertiefung des Wissens über Transformation anhand verschiedener, aufeinander abgestimmte, Vorträge an Orten in Zentral- und Osteuropa, die in besonderer Weise der Transformation ausgesetzt sind. Praxiskurse finden in geblockter Form statt.

Verwendete Abkürzungen

VO	Vorlesung
PS	Proseminar
SE	Seminar
IS	interdisziplinäres Seminar/Planspiel
PK	Praxiskurs mit Exkursion
KU	Kurs

§ 4. Allgemeine und besondere Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Es wird auf spezielle Wünsche zur zeitlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen für berufstätige oder Kinder betreuende Studierende nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten Bedacht genommen. Eventuell dafür relevante Ergebnisse von Evaluierungsverfahren sind im Rahmen der Machbarkeit für das jeweils kommende Studienjahr anzuwenden.
2. Behinderten und chronisch Kranken darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung oder Krankheit erwachsen. Anträge auf Genehmigung von abweichenden, der Behinderung besser entsprechenden Prüfungsverfahren muss, soweit dem Inhalt und den Anforderungen der Prüfung entsprechen wird, stattgegeben werden.
3. Grundsätzlich müssen sich die Studierenden unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen Anmeldefristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden (zum Beispiel im Zuge der schriftlichen Anmeldelisten oder Vorbesprechungen zu Beginn des Semesters). Eine Anmeldepflicht besteht für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und beschränkter Teilnehmerzahl. Anmeldungen sind von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in zu bestätigen. Dies kann auch im Rahmen einer Vorbesprechung geschehen. Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen haben spätestens 2 Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen umgehend zu erfolgen.
4. Lehrveranstaltungen können auch in Fremdsprachen abgehalten werden. Aus organisatorischen Gründen können Lehrveranstaltungen während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen).
5. Von diesem Studienplan abweichende Lehrveranstaltungstypen aus anderen Studienrichtungen sind in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung einer der Lehrveranstaltungsarten nach § 3 zuzuordnen, wenn der jeweilige Lehrveranstaltungstyp den nach diesem Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten in Methodik und didaktischem Ansatz im Wesentlichen gleichzuhalten ist.

(2) Besondere Bestimmungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen

1. Die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbeschränkung gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
 - Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans
 - Notenschnitt bereits abgelegter Prüfungen im betreffenden Prüfungsfach
 - Bei gleichem Notenschnitt werden Studierende mit Beihilfenbezug vorgezogen
 - Zeitpunkt der Anmeldung zur Lehrveranstaltung
2. Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung der in § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Fächer der Studieneingangsphase (Politikwissenschaften und Europarecht) voraus. Der positive Abschluss aller anderen Prüfungen nach § 5 ist spätestens vor der Zulassung zu den Interdisziplinären Seminaren (§ 6.5) nachzuweisen. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Interdisziplinären Seminaren (§ 6.5) der erfolgreiche Abschluss der vertiefenden Lehrveranstaltungen und Seminare nach § 6 Z 1 bis 4. Die Zulassung zum SE aus dem Fach der Masterarbeit (§ 6.7) setzt den Abschluss des gesamten Fächerkanons nach §§ 5 und 6 mit Ausnahme der Masterarbeit und der Masterprüfung voraus.

§ 5. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

(1) Pflichtfächer

1. Politikwissenschaft (9 ECTS)

VO (2 SStd) Einführung in die Politik der Europäischen Union (3)

PS (2 SStd) Einführung in die Politik der Europäischen Union (6)

2. Europarecht (6 ECTS)

VO (2 SStd) Europarecht I – Formelles Europarecht (3)

VO (2 SStd) Europarecht II – Materielles Europarecht (3)

3. Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte (6 ECTS)

VO (2 SStd) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3)

VO (2 SStd) Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration (3)

(2) Wahlfächer

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Salzburg, die einen besonderen Bezug zur Europäischen Integration aufweisen und/oder spezifisch auf die europäische Dimension des jeweiligen Fachs oder einzelner Teilgebiete desselben eingehen.
2. Allgemeine Sprachausbildung: Übung (Grund- oder Aufbaukurs) aus den Sprachen Tschechisch, Polnisch, Slowakisch
3. Fachsprachliche Ausbildung aus den in Z 5.1 bis 5.3 genannten Disziplinen (zB Business English, Französisch für Juristen)
4. Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften: Lehrveranstaltungen, welche einen besonderen Bezug zur Europäischen Integration aufweisen und in Fremdsprachen abgehalten werden.
5. Politikwissenschaften: Lehrveranstaltungen, welche einen besonderen Bezug zur Europäischen Integration aufweisen und in Fremdsprachen abgehalten werden.

(3) Wurde eine nach diesem Studienplan verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltung mit gleichem Inhalt bereits im Rahmen eines vorangegangenen Bachelorstudiums absolviert, so sind anstelle dieser Lehrveranstaltung zusätzlich Wahlfächer nach Abs. 2 mit zumindest der gleichen ECTS-Bewertung zu absolvieren.

(4) Das dem angeführten Fächerkanon entsprechende Lehrveranstaltungsangebot ist den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 6. Hauptstudium

(Semester 2)

1. Politikwissenschaft vertiefend (2 SStd – 3 ECTS)

VL aus Politikwissenschaft mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration

2. Europarecht vertiefend (2 SStd – 3 ECTS)

VL aus Rechtswissenschaft mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration

3. Aus den in den Fächern Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftswissenschaften oder Kommunikationswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen (Seminar oder Kurs) mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration sind zwei im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS zu wählen. Das dem angeführten Fächerkanon ent-

sprechende Lehrveranstaltungsangebot ist den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben. (10 ECTS)

4. Praxiskurs (12 ECTS)
PK „Transformation in Mittel- und Osteuropa“

(Semester 3)

5. Interdisziplinäre Seminare (24 ECTS)
IS interdisziplinäres Planspiel A (6 SStd – 12 ECTS)
IS interdisziplinäres Planspiel B (6 SStd – 12 ECTS)
IS interdisziplinäres Planspiel C (6 SStd – 12 ECTS)
(Anmerkung: zwei der drei Seminare sind zu wählen)
6. Seminar (5 ECTS)
SE „Europäische Institutionen“ mit Exkursion

(Semester 4)

7. Seminar aus dem Fach der Masterarbeit (5 ECTS)
8. Masterarbeit (21 ECTS)
9. Masterprüfung (8 ECTS)

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Studieneingangsphase

Die Prüfungen aus den Fächern Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie aus den Wahlfächern sind in Form einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Die Prüfung aus Europarecht ist in Form einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung zu absolvieren.

(2) Hauptstudium

Die Prüfungen des Hauptstudiums sind in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Aus den angebotenen Seminaren oder Kursen (§ 6 Z 3) sind zumindest zwei im Ausmaß von insgesamt zumindest 10 ECTS abzuschließen. Aus den interdisziplinären Seminaren/Planspielen (§ 6 Z 5) sind zwei positiv abzuschließen.

(3) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 81 UG) über ein Thema aus den Fächern Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftswissenschaften oder Kommunikationswissenschaft. Sie hat einen spezifischen Bezug zur Europäischen Integration aufzuweisen und muss im methodischen Zugang einen interdisziplinären Ansatz verfolgen.

(4) Masterprüfung

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine Masterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Masterarbeit. Der erste Teil der Masterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungs- bzw. Fachprüfungen aus den in §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Fächern abgelegt. Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Hauptfach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung in einem weiteren der in Abs. 3 genannten Fächer nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten. Der zweite Teil der Masterprüfung findet in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat statt. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

§ 8. Anerkennung von Prüfungen

- (1) Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium der Rechtswissenschaften
 1. Die Diplomprüfung Europarecht ersetzt die Fachprüfung Europarecht (§ 5 Abs. 1 Z 2)
 2. Der Nachweis fremdsprachiger Lehrveranstaltungen (§ 4 des Curriculums Rechtswissenschaften) ersetzt das Wahlfach „Rechts- oder Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen“ (§ 5 Abs. 2 Z 4)

- (2) Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium der Politikwissenschaften
 1. Die Lehrveranstaltungsprüfung über die VO Einführung in die Politik der Europäischen Union I ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung über die VO Einführung in die Politik der Europäischen Union (§ 5 Abs. 1 Z 1)
 2. Die Lehrveranstaltungsprüfung über PS Einführung in die Politik der Europäischen Union II ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung über das PS Einführung in die Politik der Europäischen Union (§ 5 Abs. 1 Z 1)
 3. Der Nachweis fremdsprachiger Lehrveranstaltungen (§ 11 des Curriculums) ersetzt das Wahlfach „Politikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen“ (§ 5 Abs. 2 Z 5)

- (3) Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Masterprogramm „Europäische Studien mit Fachrichtung Europäisches Recht“ der Palacký Universität in Olmütz (Tschechische Republik)
 1. Der Nachweis über Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Masterprogramm im Ausmaß von 16 ECTS-Credits ersetzt die Lehrveranstaltungen „Politikwissenschaft vertiefend“, „Europarecht vertiefend“ und zwei Seminare/Kurse nach § 6 Z 3 dieses Curriculums.
 2. Der Nachweis der positiven Beurteilung einer Masterarbeit im Rahmen des Masterprogramms ersetzt die Masterarbeit nach § 6 Z 8. Der Nachweis einer Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Fach der Masterarbeit im Ausmaß von 5 ECTS ersetzt das Seminar nach § 6 Z 7.

§ 9. Besondere Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms „Europäische Studien“ der Universität Olmütz

Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms „Europäische Studien mit Fachrichtung Europäisches Recht“ der Palacký Universität in Olmütz (Tschechische Republik) haben für den Abschluss des Masterstudiums „EU studies“ den Leistungsnachweis über den Abschluss von zwei interdisziplinären Seminaren (§ 6 Z 5) an der Universität Salzburg zu erbringen.

§ 10. Akademischer Grad

- (1) An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums "EU studies" wird der akademische Grad "Master of Arts" (MA) verliehen.

- (2) Absolventinnen und Absolventen, die vor dem Inkrafttreten des Curriculums das Studium begonnen haben, ist weiterhin der akademische Grad "Mag. phil." zu verleihen. Über Antrag ist anstelle dieses akademischen Grades der akademische Grad "Master of Arts" (MA) zu verleihen.

- (3) Absolventinnen und Absolventen, die vor Inkrafttreten des Curriculums aufgrund des Abschlusses dieses Masterstudiums das Recht zur Führung des akademischen Grades "Mag. phil." erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses Grades den akademischen Grad "Master of Arts" (MA) zu führen. Auf Antrag ist darüber eine Bestätigung auszustellen.

§ 11. Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.

(2) § 10 Abs. 2 und Abs. 3 treten mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg